



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 5. Mai 1988  
GZ. 77/88, E.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

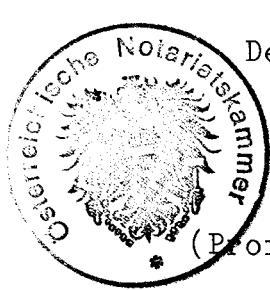
Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	<u>93</u> GE/98
Datum:	11. MAI 1988
Verteilt	<u>11. MAI 1988</u> <i>Finkler</i>

*di Pöntner*

Betrifft: Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem  
das Kreditwesengesetz geändert wird,  
GZ. 23 1009/10-V/14/88 des Bundesministeriums  
für Finanzen

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzent-  
wurf.

Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER**

Wien, am 5. Mai 1988  
GZ. 77/88, E.

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1011 Wien

Betrifft: Entwurf zu einem Bundesgesetz, mit dem  
das Kreditwesengesetz geändert wird,  
GZ. 23 1009/10-V/14/88

Zu obigem Entwurf nimmt die Österreichische Notariatskammer  
wie folgt Stellung:

Durch den vorgenannten Entwurf soll nach den Erläuterungen  
das Bankgeheimnis lediglich einen verstärkten verfassungs-  
rechtlichen Schutz in formeller Hinsicht erhalten, die be-  
reits bestehende Vorschrift des § 23 KWG mit dem materiellen  
Inhalt des sogenannten Bankgeheimnisses aber in keiner Weise  
ausgebaut oder ergänzt werden. Das betrifft auch die Bestim-  
mung des § 23 Abs 2 Ziff 4. Diese Gesetzesstelle befreit die  
Kreditinstitute von der Notwendigkeit, vor Erteilung von  
banküblichen Bonitätsauskünften den Kunden um Befreiung von  
der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu ersu-  
chen. Der Kunde müßte, falls er eine Auskunfterteilung nicht  
wünscht, formellen Widerspruch erheben, ist aber in den mei-  
sten Fällen hiezu überhaupt nicht in der Lage, da er von der  
Tatsache der Erteilung einer Bankauskunft nichts erfährt.  
Diese Rechtslage ist unbefriedigend und sollte nicht noch  
verfassungsrechtlich zementiert werden. Die Bank müßte ver-  
pflichtet werden, vor Auskunftserteilung die Zustimmung des  
Kunden zu erlangen, da die Bank nur auf Grund ihrer Kenntnis

über die wirtschaftliche Situation des Kunden in der Lage ist, über diesen Auskunft zu erteilen und diese Auskunftserteilung ohne Wissen des Kunden einen Vertrauensbruch darstellt.

Aber auch in anderer Hinsicht bleibt dieser Gesetzesentwurf mangelhaft sowie unvollständig.

Zur Wahrung der Rechte des einzelnen bedarf nicht nur das Bankgeheimnis eines erhöhten Schutzes. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des Personenkreises, dessen sich der einzelne zur Besorgung seiner Angelegenheiten in noch viel größerem Ausmaß als dem der Banken bedient, bedarf einer verfassungsrechtlichen Verankerung. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen, wie sie zB in § 152 Abs 1 Ziff 2 StPO, § 171 Abs 1 Ziff b und Abs 2 BAO, § 104 Abs 1 Ziff d und Abs 2 FinStrafG und § 321 Abs 1 Ziff 3 und 4 ZPO hinsichtlich der rechtsberatenden Berufe besteht und in deren speziellen Berufsordnung begründet ist (zB § 37 der NO), bedürfen eines dem Bankgeheimnis gleichen verfassungsrechtlichen Schutzes.

Aus den oben angeführten Gründen sieht sich die gefertigte Österreichische Notariatskammer nicht in der Lage, dem Gesetzesentwurf (ohne den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen) zuzustimmen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)